

objektiver Wahrheit im Strafprozeß im philosophischen Sinne. Hier befindet sich in den Thesen eine Unklarheit, die sich wahrscheinlich durch die Kürze der Thesen erklärt.

Keinesfalls kann ich mich mit der Behauptung von Wolfgang Weiß einverstanden erklären, daß das Wahrheitserforschungsgebot und damit die Beweisnotwendigkeit nur insoweit gelten, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen begangen worden ist, nicht hingegen insoweit, als es um den Nachweis geht, daß ein Verbrechen nicht begangen worden ist; daß sie nur für eine Verurteilung, nicht aber für einen Freispruch gelten (C II, 2). Natürlich ergeben die kurzgefaßten Thesen nicht den gesamten Inhalt des Referats und der Argumentation des Autors. Doch dessen ungeachtet erweckt schon diese Behauptung Zweifel und ergibt sich keineswegs aus der Präsümption der Unschuld. Bedeutet sie nicht, daß die materielle Wahrheit für die Verurteilung notwendig ist, nicht aber für den Freispruch? Meiner Ansicht nach kann das nicht so sein; die Wahrheit ist immer und überall notwendig.

Daß der Standpunkt des Autors zu dieser Frage nicht richtig ist, wird aus den Konsequenzen deutlich, die der Autor aus der von ihm aufgestellten These zieht und die — im Gegensatz zu der gesamten Konzeption der Thesen — merkwürdigerweise für die Interessen der Persönlichkeit ungünstig erscheinen. So meint der Autor, daß der Bürger keinen Anspruch auf Durchführung des Verfahrens zum Zwecke seiner Rehabilitation hat (C II, 3 a). Das ist nur dann richtig, wenn gegen den Bürger überhaupt noch kein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Entsteht aber die Frage der Rehabilitation, nachdem bereits ein Verfahren gegen den Bürger eingeleitet worden ist, so hat er das Recht, zu verlangen, daß das Verfahren zu Ende geführt wird und daß das zuständige Staatsorgan offiziell die Unschuld dieses Bürgers bestätigt.

Nicht zustimmen kann man auch der Ansicht, daß es kein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil mangels Beweises mit dem Ziel des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld gibt (C II, 3 b und c). Es gibt keine Begründung dafür, daß man einem freigesprochenen Angeklagten das Recht nehmen soll, ein Rechtsmittel gegen ein Urteil einzulegen, wenn die Begründung dieses Urteils für die gesellschaftliche Reputation des Angeklagten in irgendeiner Weise ungünstig ist.

Ich bin der Meinung, daß sich aus der Präsümption der Unschuld nicht das ergibt, was der Autor behauptet (C II, 2 und 3), sondern etwas ganz anderes, und zwar, daß jedes freisprechende Urteil so gefaßt werden muß, daß bei niemandem Zweifel daran entstehen können, daß der Angeklagte wirklich unschuldig ist. Was die Formulierung des Freispruchs — mangels Beweises — anbelangt, so ist sie nicht glücklich und müßte durch eine andere, eindeutiger ersetzt werden (beispielsweise Freispruch, weil die erhobene Beschuldigung sich nicht als begründet erwiesen hat).

Ich kann auch mit dem Autor darin nicht übereinstimmen, daß es im Strafprozeß keine Beweislast gibt (D II). Die Regel von der Beweislast ist eine notwendige logische Konsequenz aus der Präsümption der Unschuld; wenn man die Präsümption der Unschuld anerkennt, so darf man die